

Informationsblatt Familienunterstützung

zum Antrag auf finanzielle Familienunterstützung des Umzuges zur Arbeitsaufnahme in einem anderen EU-Land (Stand: Januar 2024)

Mit dem Mobilitätsprogramm Your EURES Job 4 (YEJ 4) erhalten Arbeitnehmer:innen in der EU eine umfassende Beratung und können Förderleistungen beantragen, um Hindernisse auf dem Weg zu einer Beschäftigung, einem Ausbildungsplatz oder einem Praktikum in einem anderen EU-Land, Island oder Norwegen zu überwinden.

Beschreibung der Förderleistung:

Bewerber:innen können im Falle eines Familienumzugs einmalig eine **Pauschale von 550 €** zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen EU-Land, in Norwegen oder in Island erhalten, unabhängig von der Gesamtzahl an mit umziehenden Personen/Kinder.

Wann erfolgt die finanzielle Unterstützung?

Die Pauschale wird in der Regel vor dem Umzug ausgezahlt, frühestens 4 Wochen vor der geplanten Arbeitsaufnahme.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss vor dem Umzug gestellt werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. Bewerber:innen, die bereits im Zielland wohnen, können keinen Antrag stellen.



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union

Fördervoraussetzungen des/der Antragsteller:in:

- Mindestalter 18 Jahre **und**
- Staatsangehörigkeit eines der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens oder Islands **oder**
- Drittstaatsangehörige mit EU Daueraufenthaltstitel gemäß EU Richtlinie 2003/109/EG
- **und** rechtmäßiger Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaaten oder Norwegen oder Island.
- Sie müssen sich in der Betreuung der Bundesagentur für Arbeit oder eines/einer EURES-Berater:in befinden **und**
- vor der Antragstellung nachweislich eine Beratung durch eine/n EURES-Berater:in erhalten haben (*).
- Sie (Antragsteller:in) haben eine Einstellungszusage oder einen Arbeitsvertrag für eine (mindestens 6-Monate, 50% Vollzeit, Mindestlohn) sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, einen Ausbildungsplatz oder ein mindestens 3-monatiges bezahltes Praktikum erhalten (Pflichtpraktika in Rahmen beruflicher oder akademischer Ausbildungen sind nicht förderfähig).

Bei Bewerber:innen aus Deutschland muss zunächst eine Ablehnung von SGB II/SGB III-Fördermitteln erfolgt sein.

Fördervoraussetzung für einen Familienumzug:

- Sie oder Ihr/e Partner:in sind für mindestens ein Kind unter 18 Jahre erziehungsberechtigt, das mit Ihnen zum Datum der Arbeitsaufnahme in das Zielland umzieht, oder
- Sie oder Ihr/e Partner:in sind für eine nachweislich pflegebedürftige Person, verantwortlich (z.B. Eltern/Kind), die mit Ihnen zum Datum der Arbeitsaufnahme in das Zielland umzieht.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

1. Bei der Antragstellung:

- Das unterschriebene Antragsformular
- Kopie des gültigen Personalausweises/Pass des/der Antragsteller:in bzw. bei Nicht-EU-Bürger:innen, Kopie des Daueraufenthaltstitels
- Kopie des gültigen Personalausweises / Pass vom mit umziehendem Kind /der pflegebedürftigen Person
- Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages.
- Belege der Erziehungsberechtigung bei unterschiedlichen Familiennamen Kind / Antragsteller
- Belege der Pflegebedürftigkeit

2. Innerhalb von 10 Tagen nach der Arbeitsaufnahme:

- Bestätigung der Arbeitsaufnahme
- Meldebescheinigung/Aufhaltungsnachweis Zielland Kind / pflegebedürftige Person

Fehlende oder unvollständig ausgefüllte Unterlagen führen zu einer Verzögerung der Bearbeitung.

Wo reiche ich Antrag und Unterlagen ein?

Bei Ihrem/Ihrer persönlichen Berater:in der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Deutschland (z.B. via Make it in Germany) **oder** bei Ihrem/Ihrer EURES-Berater:in in Ihrem Heimatland.

Worauf muss ich besonders achten?

Wenn der Arbeitgeber sich an den Umzugskosten beteiligt, haben Sie keinen vollen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Für die Einreise und den Aufenthalt in einem EU-Staat benötigen Sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis und, bei Nicht-EU-Bürger:innen, einen gültigen Daueraufenthaltstitel.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über eine wohnrechtliche Meldepflicht im Zielland. In Deutschland unterliegen Sie der allgemeinen wohnrechtlichen Meldepflicht und Sie müssen sich in Ihrem neuen Wohnort bei den örtlichen Meldebehörden anmelden. Für Ihre Kranken- und Reiseversicherung sind Sie selbst zuständig. Sollte ein TMS geförderter, vorbereitender Sprachkurs bereits im Zielland stattfinden, ist eine Beantragung auf finanzielle Unterstützung des Umzuges nicht möglich.

Sonderinformationen:

Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur, wenn noch keine Mittel aus einem Mobilitätsprogramm der EU-Kommission für diese Fördermaßnahme abgerufen wurden.

Das Projekt endet am 30.09.2025. **Bis zum 31.08.2025** müssen alle Belege eingereicht worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der finanziellen Unterstützung besteht erst, wenn der Antrag durch das TMS-Team bewilligt wurde. Die Bewilligung der Anträge erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln.

Mehr Informationen:

[EURES Deutschland](#)

[Make it in Germany](#)

(*) [EURES-Berater suchen](#)



Mit finanzieller Unterstützung der
Europäischen Union